3. ber Beiftlichen ber evangelischelutherifchen Lanbestirche,

4. ber mit Benfionsberechtigung angestellten Kirchner und Organisten, soweit sie bas Amt nicht blog als Nebenaut betfeiben,

erhalten aus ber Staatolaffe Bitwen: und Baifengelb nach Mafgabe der nach: folgenben Beftimmungen.

## § 2.

Das Witwengelb betrügt Juff und Zwanzig vom hundert ber Jahresbesoldung, welche ber verspreckene Ghemann vor seinem Tode oder, falls er nicht im aftiven Dienite verssowen ist, vor seinem Tode oder, falls er nicht im aftiven Dienite verssowen ist, vor seinem Serssowen der institution oder damernden Russeland zusteht bezogen oder erdient (verzil. § 6 des Besoldungsoerfeeds vom 1. Junius 1811) inder

Eine Erhöhung des Witwengeldes auf Dreifig vom hundert tritt ein, wenn ber Berforbene gur Zeit feines Todes oder feiner Berfetzung in den dauernden Ruckefand des füllfundspangigfte Deinflight wollendet fatte.

Für die hinterbliebenen der bis zu ihrem Tobe bei dem Prebigerwitwenfistus bes Candeskriels Gern betrelijgt gewestenten Geiftlichen finder die Berrchunng des Witwengeldes nur von dem 3000. W übersteigenden Betrage der Jahresbefoldung fatt.

Das Witwengelb foll — außer in ben Milen bes Abjanes 3 biefes Baragraphen — minbeftens 350 %, höchftens 3500 % jährlich betragen.

## •

Das Baifengeld beträgt jährlich:

in beiben Rallen aber minbeftens 100 & für jebes Rinb.

- 1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten usw zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Kluffel des Witwengeldes für iedes Kind.
- 2. für Kinder, deren Mutter nicht nicht lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten usw. zum Bzuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind,

## 8 4

Bitwens und Baijengelb dürfen weber einzeln noch zusammen den Betrag bes Ruhegehalts übersteigen, zu welchem der Berstorbene berechtigt war ober